

Nachgefragt

Kann ein Amtrücktritt zurückgenommen werden?

Ob ein Vorstandsmitglied sein Amt niederlegt, ist ausschließlich seine persönliche Entscheidung. Die Gründe für diesen Entschluss können sich aus persönlichen Umständen wie Krankheit, familiäre Gründe, Umzug usw. ergeben, aber auch aus in der Kleingärtnergemeinschaft liegenden Ursachen.

Ein Rücktritt darf jedoch nicht zur Unzeit (§271 Nr. 2BGB) erfolgen, damit dem Verein kein Schaden entsteht, wie z.B. Fehlen des vertretungsberechtigten Vorstandes (§ 26 BGB). Das Vorstandsamt endet rechtlich jedoch z.B. nicht, wenn der Rücktritt (böswillig) nur erfolgt, um dem Verein Schwierigkeiten zu bereiten.

Wegen der rechtlichen Bedeutung sollte der Rücktritt stets schriftlich erklärt werden. Die Schriftform ist auch deshalb so wichtig, weil man beim Aufschreiben seinen Entschluss nochmals überdenken kann, was bei einem (meist spontan) mündlich ausgesprochenem Rücktritt kaum der Fall sein wird.

Tritt ein gewähltes Vorstandsmitglied zurück, kann man diese Erklärung nicht ohne weiteres wieder zurücknehmen. Will das aus dem Amt auf eigenen Wunsch ausgetretene Vorstandmitglied seine Funktion wieder fortsetzen, bedarf es stets einer erneuten Wahl in diese Funktion.

Dr. Rudolf Trepte